

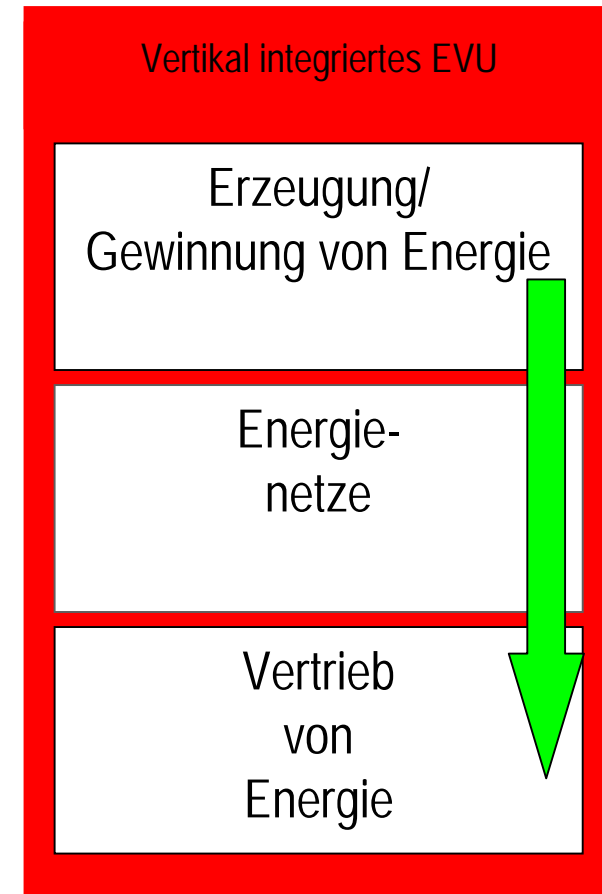
„Eigentumsentflechtung“, „ISO“ und „Aktiensplitt“
im Gefüge des europäischen Verfassungsverbundes

Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr

1. Monopolsicherung durch das EnWG 1935

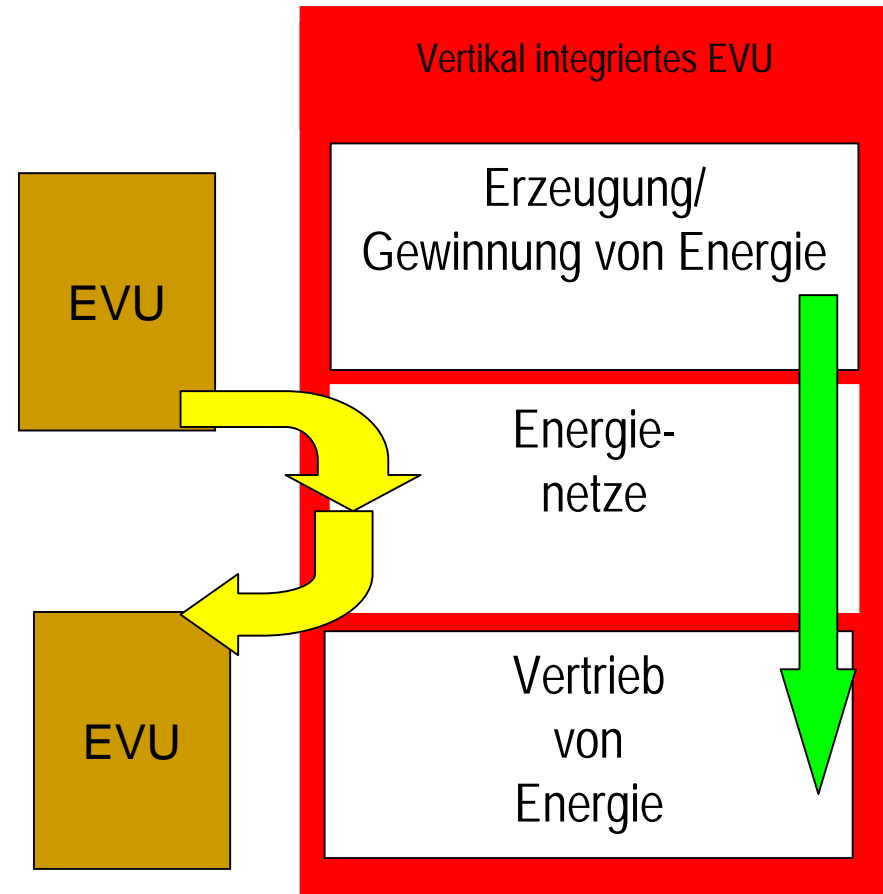
Verhinderung von „volkswirtschaftlich schädlichen Wettbewerbsauswirkungen“:

- n kapitalintensiver Aufbau von Parallelnetzen
- n Gefährdung der Versorgungssicherheit durch verdrängende Konkurrenz



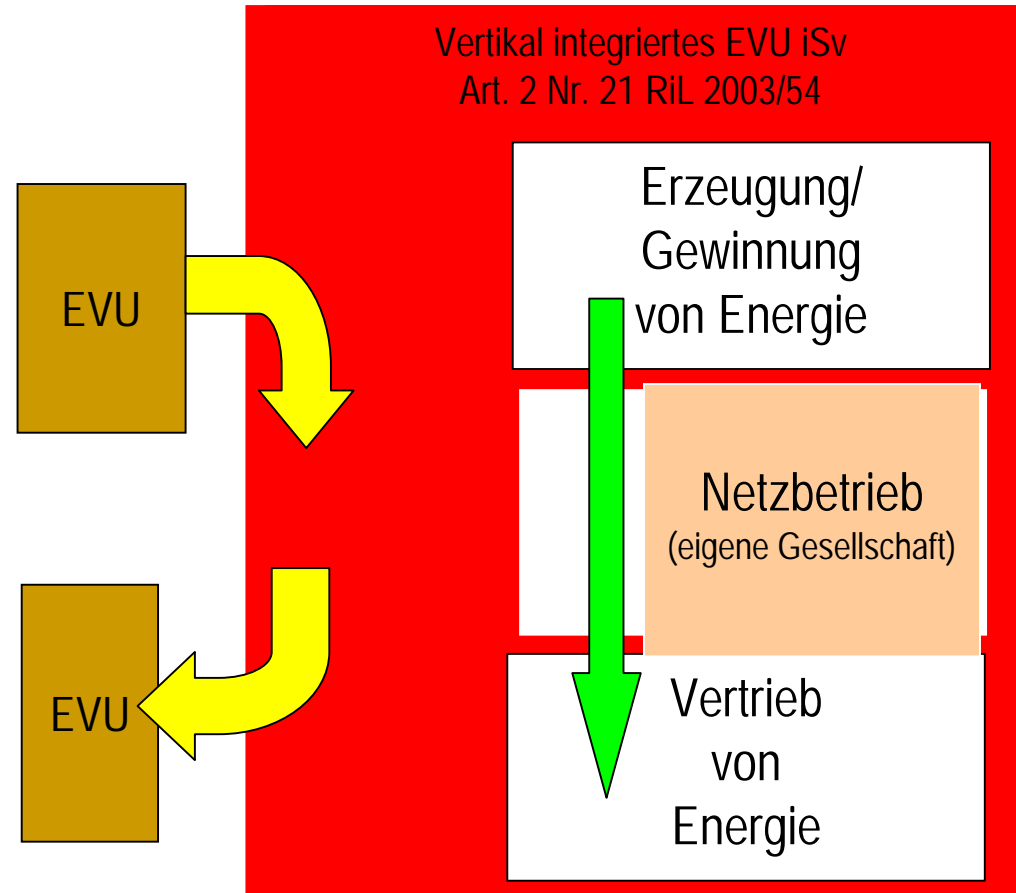
2. Das erste Energiepaket: RiLen 96/92 und 98/30

- n Zugangsanspruch
 - allgemein und diskriminierungsfrei für Dritte
- n Kontrolle
 - durch Aufsichtsbehörde
- n Entflechtung (Unbundling)
 - eigene Betriebsabteilung
 - eigene Konten



3. Das zweite Energiepaket: Beschleunigungs-RiLen 2003/54 und 2003/55

- n Gesellschaftsrechtliche Entflechtung
 - eigene juristische Person
- n Operationelle Entflechtung
 - personelle Inkompatibilität
 - Wahrung berufsbedingter Interessen
 - weitgehende wirtschaftliche Handlungsunabhängigkeit
 - Gleichbehandlungsprogramm
- n Informationelle Entflechtung
- n Buchhalterische Entflechtung



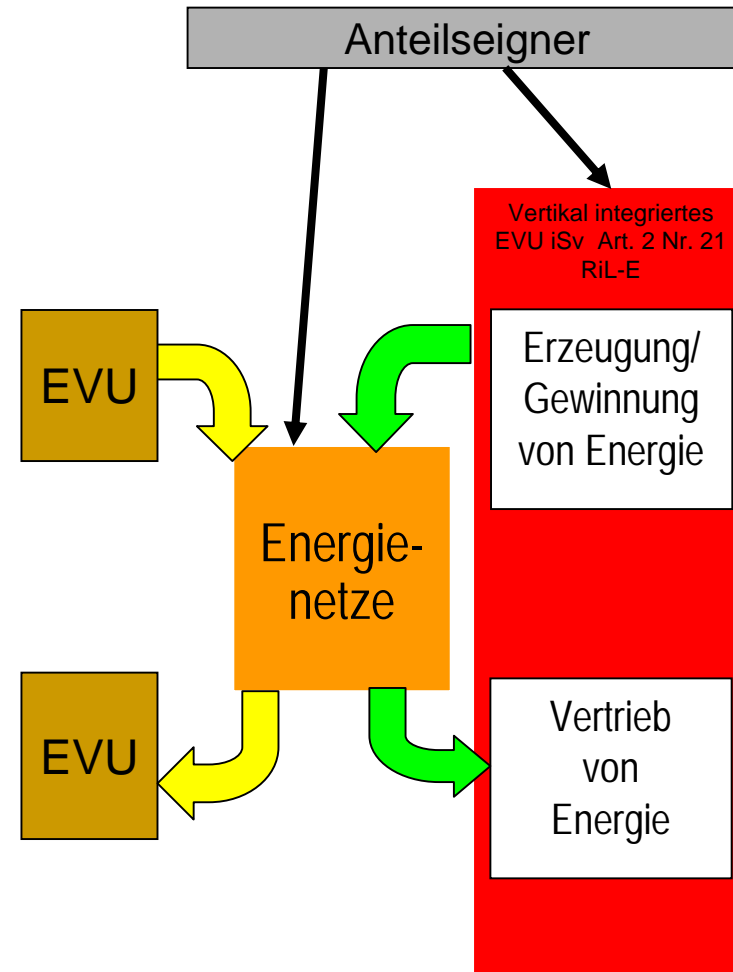
4. Das dritte Energiepaket: Aktionsplan der Kommission vom 10.1.2007 und RiL-E vom 19.9.2007

Unzureichende Wettbewerbsentwicklung bei vertikal integrierten Energieunternehmen:

- n Kein diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen
- n Diskriminierung bei Netzzugang durch Kapazitätshortung der Netzeigentümer
- n Unzureichende Netzinvestitionen der integrierten Unternehmen

4.1. Ownership Unbundling – Eigentumsrechtliche Entflechtung

- n Netzeigentümer handelt als Netzbetreiber
- n Keine Kontrolle über E/V-Unternehmen und gleichzeitig Kontrolle, Rechte oder Beteiligungen über Netzunternehmen bzw. umgekehrt
- n Kein Recht, Organmitglieder am Netzunternehmen zu bestellen und Kontrolle, Rechte und Beteiligungen an E/V-Unternehmen
- n Inkompatibilität von Organmitgliedschaft in Netz- und E/V-Unternehmen



4.2. Independent System Operator without Ownership Unbundling

Verpflichtung:

n Nachweis UNB

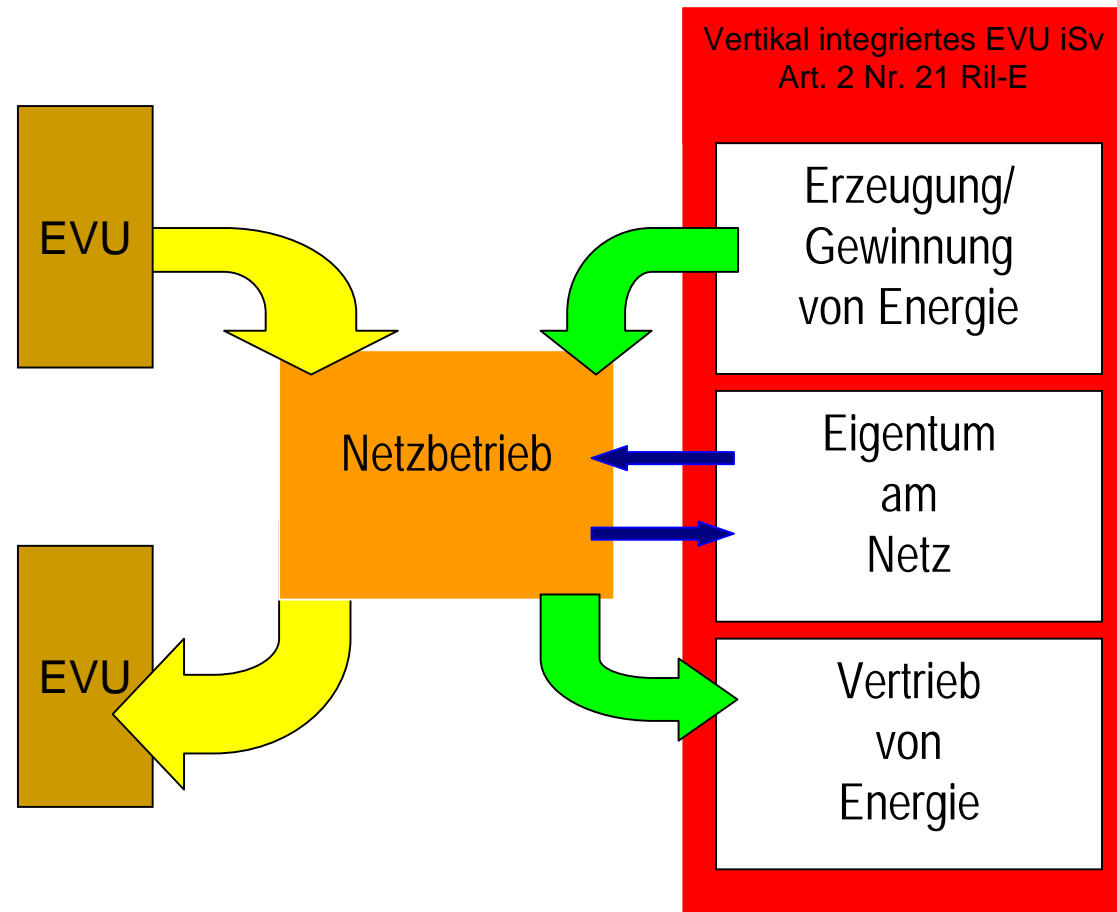
- q keine Ausübung einer Kontrolle über E/V
- q finanzielle, technische und personelle Ressourcen
- q Erfüllung von Netzzugangsbedingungen

n Verpflichtung UNB

- q Umsetzung eines 10jährigen NEP

n Nachweis Eigentümer

- q Kooperationsbereitschaft mit UNB
- q Finanzierung der Investitionen
- q Absicherung von Haftungsrisiken
- q Stellung von Garantien



5. Die Kompetenz der Gemeinschaft zur Entbündelung

1. Art. 95 EG:

Harmonisierungskompetenz der Gemeinschaft für den Binnenmarkt

2. Kompetenzsperre Art. 295 EG:

„Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“

Anwendungsbereich:

- 1. Meinung: Jede Eigentumsbeeinträchtigung!
- 2. Meinung: Nur Verstaatlichung und Privatisierung!
- 3. Meinung: Jeder formale Eigentumsentzug!

5. Die Kompetenz der Gemeinschaft zur Entbündelung

Meine These:

Unzulässig ist ein formaler Eigentumsentzug und jeder gleichgewichtige Eingriff in den Kernbereich der Eigentumsgarantie, wie sie durch die mitgliedstaatlichen Verfassungen gewährleistet wird.

5. Die Kompetenz der Gemeinschaft zur Entbündelung

Anwendungsbereich Art. 295 EG:

1. funktionale Zielrichtung: Absicherung des Eigentums an den Unternehmen im wirtschaftlichen Sinne
2. Bezug auf die nationalen Eigentumsrechte
3. Reduzierung auf einen integrationsfesten Kern der Eigentumsgewährleistung

6.1. Konsequenzen – Kern der Eigentumsgarantie

Art. 14 GG:

Eigentum als Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich

Beschränkungen:

- Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG)
- Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG)

Eigentumskern:

- Verfügungsbefugnis und Privatnützigkeit

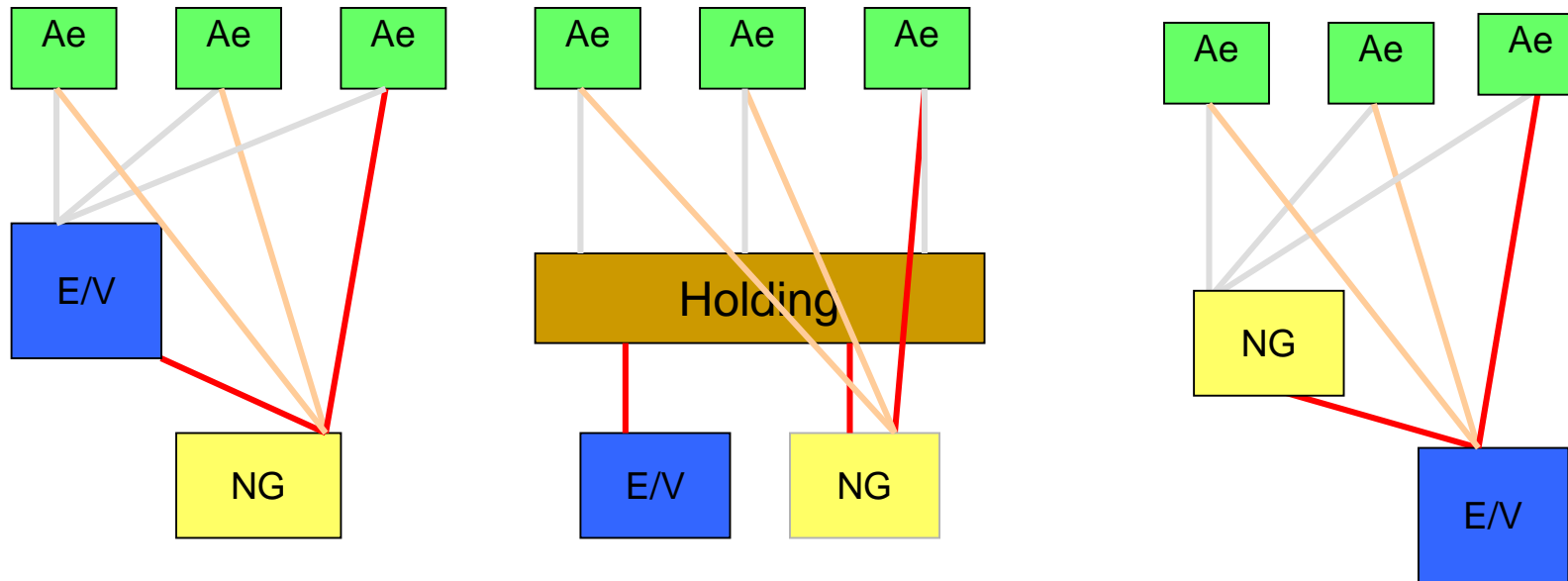
6.2. Konsequenz Ownership Unbundling

1. eigentumsrechtliche Entflechtung:

n Beschränkung der **Verfügungsbefugnis** durch Enteignung oder einer Enteignung gleiche Inhalts- und Schrankenbestimmung

⇒ Keine Regelungskompetenz der Gemeinschaft!

6.3. Aktiensplitt (ein Beispiel)



— Kontrolle

— geringe Beteiligung

6.4. Konsequenz ISO

Beschränkung der **Privatnützigkeit** durch Inhalts- und Schrankenbestimmung:

- n Reduzierung auf angemessenes Entgelt für Netzüberlassung betrifft nicht Eigentumskern

=> Gemeinschaftskompetenz möglich!

7. Subsidiarität, Art. 5 Abs. 2 EG

Art. 5 Abs. 2 EG:

In den Bereichen, ... wird die Gemeinschaft ... nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen **auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend** erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** erreicht werden können.

Keine hinreichende Indizien zur Ineffektivität des EnWG 2005:

- n Freigabepflicht für ungenutzte Kapazitäten/Engpassmanagement
- n EnWG gilt erst seit Juli 2005
- n BNetzA: Steigerung der Netzinvestitionen erkennbar

=> Voraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips sind gegenwärtig nicht gegeben!

8. Zuständigkeits-Verhältnismäßigkeit, Art 5 Abs. 3 EG

- n Erforderlichkeit weiterer Entflechtungen?
 - q Richtlinienvorschlag unterscheidet nicht zwischen einzelnen Mitgliedstaaten
 - q Keine Freistellungsregelung

9. Europäisches Eigentumsgrundrecht

Beschränkungen des Eigentumsgrundrechts sind zulässig, wenn

- die Maßnahmen dem **Gemeinwohl** dienen,
- **verhältnismäßig** sind und
- den **Wesensgehalt** des Grundrechts nicht beeinträchtigen.

=> Reduzierung der Nutzungsbefugnis auf angemessenes Entgelt für Netzüberlassung ist zulässiger Eingriff in Eigentumsgrundrecht.

10. Ergebnis

- § Eine **eigentumsrechtliche Entflechtung** durch die Gemeinschaft ist wegen Art. 295 EG nicht möglich.
- § Für die Einführung des „**ISO**“ hat die Gemeinschaft Regelungskompetenz.
- § Die Voraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegenwärtig nicht gegeben.
- § Das europäische Grundrecht auf Eigentum steht der Einführung des „**ISO**“ nicht entgegen.